

GEGENÜBERSTELLUNG  
DER  
SATZUNGSÄNDERUNGEN  
**2017**

**VIENNA INSURANCE GROUP AG**  
**Wiener Versicherung Gruppe**



Diese Gegenüberstellung enthält jene Satzungsänderungen, die den Aktionären in der 26. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 12. Mai 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

#### § 4 Absatz 2, erster Satz der SATZUNG

ALT	NEU
...	...
<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>	<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>
...	...
2. Der Vorstand ist bis längstens 2. Mai 2018 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.	2. Der Vorstand ist bis längstens <b>11. Mai 2022</b> ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale Euro 66.443.734,10 durch Ausgabe von 64.000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
...	...

#### § 4 Absatz 3, zweiter Satz der SATZUNG

ALT	NEU
...	...
<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>	<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Mai 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom <b>12. Mai 2017</b> ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...

### § 18 Absatz 3 der SATZUNG

#### ALT

...

3. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss jedenfalls so rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft erfolgen, dass der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse der Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht.

...

#### NEU

...

3. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss jedenfalls so rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft erfolgen, dass der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse der Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht. **Für die Depotbestätigung genügt die Textform im Sinne des § 10a Abs 3 AktG. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Depotbestätigungen insbesondere Telefax, E-Mail oder eine andere vergleichbare Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.**

...

### § 19 Absatz 2 der SATZUNG

#### ALT

...

2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist.

...

#### NEU

...

2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit **Vollmacht in Textform** möglich, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist.

...

#### ALT

...

Zuletzt geändert in der 25. ordentl. Hauptversammlung am 13. Mai 2016 und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom 17. Juni 2016, GZ. FMA-VU174.340/0003-VPR/2016.

#### NEU

...

Zuletzt geändert in der 26. ordentl. Hauptversammlung am **12. Mai 2017** und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- & Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom **XX. XXXXX 2017**, **GZ. FMA-XXXXXXXXXXXX/2017**.